

UNIVERSITÄT SALZBURG

NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

2.: 1003/83

SALZBURG, DEN 20. OKT. 1983  
MÜHLBACHERHOFWEG 6, TELEFON 44511

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

UNIVERSITÄT SALZBURG UNIVERSITÄTSADMINISTRATION
eingel. 24. Okt. 1983
Zahl: 4834-16.10/83
Beilagen:

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-  
Organisationsgesetz geändert wird; Stellungnahme  
Bezug: BMfWuF Erl.Zl.: 59.005/1-18/83 vom 26. Juni 1983

Beiliegend übermittelt das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen  
Fakultät der Universität Salzburg eine in der Sitzung vom 14. Oktober 1983  
beschlossene Stellungnahme, zu oben genanntem Entwurf eines Bundesgesetzes.

Beilage

*Strand*

D e k a n

BUNDESMITGESETZENTWURF
Zl. <u>24</u> -GE/19 <u>83</u>
Datum: 24. NOV. 1983
Verteilt <u>1983-11-29</u> <i>f. m. m. n.</i>

*St. Nieren*

Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gleichberechtigung und Jugendangelegenheiten

zur Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gleichberechtigung und Jugendangelegenheiten

zur Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gleichberechtigung und Jugendangelegenheiten

## Kunsthochschul - Organisationsgesetz

BmfWuF GZ 59 005/1 - 18/83

Grundsätzlich wird festgehalten, daß die in den Erläuterungen mehrfach getroffene Feststellung, daß die neue durch das UOG geschaffene Organisation einer zentralen Universitätsverwaltung überwiegend positiv beurteilt wurde, nicht die ungeteilte Zustimmung finden kann, da sich auch Mängel bzw. kontroversielle Punkte einer solchen zentralen Verwaltung orten lassen. Daher muß anläßlich einer Angleichung des Kunsthochschulorganisationsgesetzes an das UOG auf solche Punkte hingewiesen werden.

Problematisch sind in der vorgeschlagenen Fassung:

§ 30 Abs. 2 lit g [der Vielfalt der Studien entsprechend erscheint eine Dezentralisierung hier äußerst wünschenswert]

§ 30 Abs. 2 lit j

§ 30 Abs. 3 [die zweifache Zuordnung des Hochschuldirektors (Universitätsdirektors), getrennt nach staatlichem Wirkungsbereich und autonomen Wirkungsbereich führt zu Abgrenzungs- und Kompetenzschwierigkeiten]

§ 37 Abs. 3 Die unmittelbare Unterstellung des Bibliotheksdirektors unter dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erscheint in Hinblick auf Prinzipien einer demokratischen, kollegialen und subsidiären Verwaltung bedenklich [wie überhaupt die in UOG § 84 angeordnete Zentralisierung des Bibliothekswesens aus der Notwendigkeit eines raschen forschungsorientierten Zuganges zur Literatur nicht unbedingt günstig zu beurteilen ist].

